



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

29. Jahrgang

18. November 2025

Nr. 46

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Beschluss Ortschaftsrat Detershagen 11.11.2025	1
2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark - Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 12.11.2025	2-3

Stadt Burg

1. Beschluss Ortschaftsrat Detershagen 11.11.2025

Feststellung des Ausscheidens eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Detershagen
Beschluss: 112/2025

bestätigt

**2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark - Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung vom 12.11.2025**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Hansestadt Stendal Telefon (+49 3931) 633 - 0

1. Ausfertigung



**Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung
vom 12.11.2025**

Flurbereinigungsverfahren:	Burg
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrensnummer:	JL 8/0859/07

1. Anordnung

Im Zusammenlegungsverfahren Burg wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet.

- 1.1 Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 wird der **13.11.2025**, 0:00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

- 1.2 Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Zusammenlegungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 03.06.2025.

- 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.
- 1.4 Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor. Der Zusammenlegungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Darüber hinaus ist der Sofortvollzug von besonderer Bedeutung für das Renaturierungsprojekt der Beeke durch den Unterhaltungsverband Ehle / Ihle mit Hilfe von befristeten Fördermitteln. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist beim Obergerichtsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGo) zulässig.

Im Auftrag

(DS)

gez. Dr. Paschke
stellvertretende Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen